



Datum:

28.03.2024

bearbeitet von: Arne Schroth

Telefon: +49-385-588-10140

Telefax: +49-385-588-509-10140

E-Mail: Medienreferat@stk.mv-regierung.de

Az: 109-00000-2024/010-009

Ihre Anträge nach IFG M-V, LUIG M-V und VIG vom 15.03.2024 - [#303191]

Sehr geehrte Frau Beiz,

für die Anträge auf Informationsgewährung nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V), dem Landesumweltinformationsgesetz (LUIG M-V) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) danke ich Ihnen.

Ihren Anträgen vom 15.03.2024 kann ich nicht entsprechen. Ich bin gehalten, diese aufgrund der gesetzlichen Regelungen abzulehnen.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Dies hat folgende Gründe:

I. Vorbemerkungen:

Mit Ihrem Schreiben an die Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern vom 15.03.2024 begehren Sie Informationen bzgl. der „aktuellen und/oder abgeschlossenen Forschungsprojekte sowie zukünftigen Forschungsvorhaben (...), die die Entwicklung von Testkonzepten, Testmethoden, Testverfahren, Testkits und/oder Biomarker zum Ziel haben, mit denen zwischen einer akuten und/oder einer stattgehabten Covid-19-Infektion sowie einer stattgehabten Covid-19-Impfung eindeutig und uneindeutig unterschieden werden kann“.

II. Zur Ablehnung des Antrages nach IFG M-V:

Der von Ihnen gestellte Antrag trägt keine (eigenhändige) Unterschrift und ist aus diesem Grund abzulehnen.

Gemäß § 1 Absatz 2 IFG M-V hat jede natürliche Person einen Anspruch auf

Informationszugang, soweit diese bei der angefragten Behörde vorliegen. Das Informationsbegehren ist der Behörde gegenüber gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG i.V.m. § 126 BGB in Form eines schriftlichen Antrags oder zur Niederschrift heranzutragen. Schriftlich meint, dass der Antrag Ihre eigenhändige Unterschrift tragen und der Behörde im Original mit dieser Unterschrift zugehen muss. § 3a VwVfG M-V lässt dabei grds. auch die elektronische Übermittlung zu. Gemäß § 3a Absatz 2 Satz 1 VwVfG M-V kann eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform daher grds. auch durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument allerdings nur dann, wenn es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.

Die von Ihnen übersandte E-Mail erfüllt keine der vorgenannten Voraussetzungen. Das Gesetz gibt daher vor, dass ich Ihren Antrag bereits aus diesem Grund ablehnen muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Satz 1 IFG M-V i.V.m. § 1 Absatz 1 der IFGKostVO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4, 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stk.mv-regierung.de.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

III. **Zum Antrag nach LUIG M-V**

Sie haben Ihr Informationsbegehren gleichfalls auf das LUIG M-V gestützt. In dessen § 1 Absatz 1 ist der Zweck des Gesetzes legal definiert. Genannt werden zwei parallele Gesetzeszwecke, zum einen die Schaffung von Regelungen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, zum anderen die Schaffung von Regelungen für die Verbreitung von Umweltinformationen. Damit wird deutlich, dass es sich jedenfalls um Umweltinformationen handeln muss. Das Gesetz nimmt in § 3 u.a. Bezug auf die Regelungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG), welches die dem Begriff Umweltinformationen unterfallenden Informationen in § 2 Abs. 3. UIG genau benennt. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne dieses Katalogs. Ihr diesbezüglicher Antrag ist daher abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4, 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann

auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stk.mv-regierung.de.

IV. Zum Antrag nach VIG

Sie begehren die Zusendung der oben genannten Informationen ferner nach dem VIG. § 1 Absatz 1 Nummer 1 VIG eröffnet den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und § 1 Absatz 1 Nummer 2 VIG zu Verbraucherprodukten, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen. Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 2 Abs. 1 LFGB). Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr. 26 ProdSG). Die von Ihnen erbetenen Unterlagen enthalten keine Informationen im Sinne des VIG. Ihren Antrag lehne ich daher ab.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Arne Schroth